

KFZ-KOSTEN

Bereitschaftsdienst – Muss die Privatnutzung von Poolfahrzeugen versteuert werden?

von Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, StB, Rb, und Diplom-Finanzwirt (FH) Markus Rossbach, StB, Mitglieder im Fachberaterzentrum Rhein-Main

I Arbeitgeber, die Poolfahrzeuge für den Bereitschaftsdienst zur Verfügung stellen, stehen regelmäßig vor der Frage, wie sie die Privatnutzung der Fahrzeuge beim Arbeitnehmer steuerlich richtig erfassen. Lernen Sie die verschiedenen Besteuerungsregeln kennen. I

Fall aus der Praxis

Der folgende Fall zeigt die Abwicklung des Bereitschaftsdienstes in der Praxis.

■ Bereitschaftsdienst-Fall

Ein Unternehmen stellt für den Bereitschaftsdienst zwei Fahrzeuge zur Verfügung. Diese dienen den 15 Handwerkern und Ingenieuren für den nächtlichen Notdienst bzw. die Rufbereitschaft zwischen 17 und 7 Uhr sowie am Wochenende. Der für sieben Tage eingeteilte Mitarbeiter parkt Montag Morgen sein Privatfahrzeug auf dem Firmengelände und nutzt während der Woche das Firmenfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Privatfahrten.

Das Unternehmen ist unsicher, ob und wie es die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie die Privatfahrten lohnsteuerlich behandeln muss.

Eines ist sicher: Die Ein-Prozent-Regelung ist auf den Bereitschaftsdienst-Fall nicht anwendbar. Und auch die klassischen Fahrzeugpool-Fälle der LStR decken den Fall nicht ab.

Kein Fall für die Ein-Prozent Regelung

Die Ein-Prozent-Regelung ist nicht einschlägig. Diese setzt nämlich voraus, dass es sich um eine

- individuelle
- dauerhafte Gestellung eines Kraftfahrzeugs
- für Privatfahrten und
- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt (R 8.1 Abs. 9 LStR).

Im Bereitschaftsdienst-Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weil die Poolfahrzeuge weder individuell noch dauerhaft zugeteilt noch arbeitsvertraglich privat nutzbar sind. Folglich sind nicht monatlich 1 Prozent des Bruttolistenneupreises für die Privatnutzung sowie 0,03 Prozent je Entfernungskilometer für die Fahrten Wohnung zwischen Arbeitsstätte anzusetzen.

Auch kein klassischer Fahrzeugpool-Fall

Auch die Standard-Fahrzeugpool-Fälle der LStR sind nicht einschlägig:

Wochenweise
Notdienst oder
Rufbereitschaft

Keine dauerhafte
Kfz-Überlassung
zur Privatnutzung

- Beim Bereitschaftsdienst darf der Arbeitnehmer das Poolfahrzeug nur gelegentlich nutzen, nämlich nur während der Bereitschaftswoche. Beim klassischen Fahrzeug-Pool-Fall gehen die LStR aber davon aus, dass dem Arbeitnehmer dauerhaft Fahrzeuge für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen sind, aber keines der Fahrzeuge individuell zugewiesen ist (Hinweis 8.1 (9-10) LStR unter „Fahrzeugpool“).
- Auch der zweite Standard-Fahrzeugpool-Fall ist nicht einschlägig. Er sieht vor, dass der Fahrzeugpool ausschließlich für Auswärtstätigkeiten vorgesehen ist und ein Nutzungsverbot für Privatfahrten ausgesprochen wurde (Hinweis 8.1 (9-10) LStR unter „Nutzungsverbot“). Beim Bereitschaftsdienst-Fall ist aber kein Nutzungsverbot ausgesprochen.

Kein klassischer
Fahrzeugpool-Fall

Die Lösung

Ob ein geldwerter Vorteil anzusetzen ist, muss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Privatfahrten jeweils getrennt geprüft werden.

1. Kein geldwerter Vorteil für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

Kein geldwerter Vorteil ist für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte während des Bereitschaftsdienstes anzusetzen, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers am Bereitschaftsdienst den Vorteil des Arbeitnehmers zurückdrängt. Das wird regelmäßig der Fall sein. Die Stütze hierzu findet sich in den LStR:

■ Hinweis 8.1 LStR

„Ein geldwerter Vorteil ist für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nicht zu erfassen, wenn ein Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhält, an denen es erforderlich werden kann, dass er dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt, z. B. beim Bereitschaftsdienst in Versorgungsunternehmen“ (Hinweis 8.1 (9-10) LStR unter „Dienstliche Fahrten von und zur Wohnung“).

Dienstliche Fahrten
von der Wohnung
aus sind erforderlich

2. Versteuerung der Privatnutzung bei Bereitschaftsdienst

Hinsichtlich der Privatnutzung ist die Sachlage nicht ganz so eindeutig. Zunächst kommt es auf die Ausstattung der Fahrzeuge an.

- **Werkstattwagen:** Unproblematisch ist es, wenn die Fahrzeuge im typischen Sinne „Werkstattwagen“ und wesentlich zum Transport von Werkzeug, Ersatzteilen usw. vorgesehen sind. In dem Fall entfällt ein geldwerter Vorteil selbst bei Privatnutzung (Hinweis 8.1 (9-10) LStR unter „Werkstattwagen“).
- **Kein Werkstattwagen:** Schwieriger stellt es sich dar, wenn die Einordnung als Werkstattwagen nicht möglich ist. Hier kommt es nach Ansicht der Finanzverwaltung auf die Anzahl der Tage zur Überlassung der Privatnutzung pro Monat an:

Privatnutzung ohne
steuerliche Folgen

- Bei bis zu fünf Tagen pro Monat wird von gelegentlicher Nutzung gesprochen. In dem Fall ist die Nutzung zu Privatfahrten je Kilometer mit 0,001 Prozent des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs zu bewerten (Einzelbewertung). Der Arbeitnehmer muss zum Nachweis der Fahrstrecke die Kilometerstände festhalten (Hinweis 8.1 (9-10) LStR unter „Gelegentliche Nutzung“).
- Bei mehr als fünf Tagen pro Monat will die Finanzverwaltung die übliche Ein-Prozent-Regelung angewandt wissen. Doch das ist zu pauschal. Denn der BFH hat den Anscheinsbeweis der Privatnutzung wesentlich eingeschränkt. Der Anscheinsbeweis soll nur noch bei Überlassung des Kfz zur privaten Nutzung gelten, nicht aber bei tatsächlicher privater Nutzung, ohne dass das Fahrzeug dazu überlassen wurde (Urteil vom 21.4.2010, Az: VI R 46/08; Abruf-Nr. 102495). Mit anderen Worten: Nur bei erlaubter Nutzung gilt die Ein-Prozent-Regelung. Sonst ist nur die tatsächliche Privatnutzung zu versteuern.

Die Folge für unseren Fall: Die Arbeitnehmer erhalten die Fahrzeuge „für den Bereitschaftsdienst“. In Sachen Privatnutzung gibt es weder eine vertragliche Genehmigung noch ein explizites Nutzungsverbot. Vor diesem Hintergrund – und auch wegen der geringfügigen Überschreitung der Aufgriffsgrenze von fünf Tagen – ist die Anwendung der Vereinfachungsregel mit 0,001 Prozent des inländischen Listenpreises pro privat gefahrenem Kilometer einschlägig (Hinweis 8.1 (9-10) LStR unter „Vereinfachungsregel“).

BEACHTEN SIE | Bei Anwendung der 0,001-Prozent-Regelung bleibt aber ein gewisses Restrisiko der Beanstandung durch die Finanzverwaltung. Risikofaktor ist, dass der Finanzverwaltung das Nutzungsverbot nicht eindeutig genug sein und sie die Privatnutzung als stillschweigend geduldet ansehen könnte.

FAZIT |

Bei Arbeitnehmern im Bereitschaftsdienst ist kein geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Unternehmen anzusetzen, weil das Arbeitgeberinteresse vorrangig ist. Auch für die Privatfahrten ist nichts anzusetzen, wenn es sich um einen Werkstattwagen handelt. Andernfalls ist ein geldwerter Vorteil anzusetzen, der mittels 0,001-Prozent-Methode ermittelt werden kann.

Das Führen eines Fahrtenbuchs ist eine sinnvolle Alternative zur 0,001-Prozent-Methode, weil die Fahrer im Bereitschaft bei der 0,001-Prozent-Regelung die privat gefahrenen Kilometer sowieso festhalten müssen. Und mit dem Fahrtenbuch lässt sich das Risiko einer Beanstandung definitiv ausschließen. Jeder Fahrer trägt dienstliche Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie private Fahrten ordnungsgemäß ein. Steuerlich wirken sich bei jedem Fahrer nur seine persönlich gefahrenen privaten Kilometer multipliziert mit dem Kilometersatz dieses Fahrzeugs aus.

0,001-Prozent-Regelung bei wenigen Fahrten pro Monat

Restrisiko einer Beanstandung bleibt

Fahrtenbuch schafft Sicherheit